

3. Bekanntmachung,
die fernerweite Suspension der Lohnaxe für die Baugewerke
betreffend.

(Publicirt in Nr. 8. des Amts- und Nachrichtenblattes.)

Mit Bezug auf die Regierungsbekanntmachung vom 19. August vorigen Jahres, die Suspension der Lohnaxe für Baugewerke betreffend (cf. Stück XXV. No. 47. der Gesefsammlung vom Jahre 1857) wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß bis auf Weiteres die Feststellung der Arbeitslöhne der Maurer- und Zimmergewerke der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen und demgemäß die in der Bekanntmachung vom 1. Februar 1856 (Gesefsammlung 1856, Stück VI. No. 10.) getroffenen Lohnbestimmungen auf so lange, bis weitere bedürfliche Verfügung von Fürstlicher Landesregierung getroffen werden wird, hiermit außer Kraft gesetzt werden.

Greif, am 18. Januar 1858.

Fürstl. Neufchleuifche Landesregierung das.

□ 110.